



# **BENÜTZUNGS- UND HAUSORDNUNG** **für den Bürgersaal der Liegenschaft** **Schlossgasse 1, 4102 Binningen**

---

Der Bürgerrat erlässt folgende Benützung- und Hausordnung:

## **1. Gesuch, Bewilligungen**

Für jegliche Benützung des Saales ist eine Bewilligung einzuholen. Gesuche sind bis 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an die Bürgergemeinde Binningen zu richten und werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Für die regelmässige Benützung des Saales ist im Rahmen des allgemeinen Belegungsplanes jeweils bis Ende Oktober für das kommende Jahr ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Bewilligung wird durch den Bürgerrat bzw. durch die verantwortliche Liegenschaftsverwaltung erteilt.

Der Veranstalter muss allenfalls notwendige zusätzliche Bewilligungen (z.B. Gelegenheitswirtschaftspatent, Freinacht usw.) auf eigene Kosten mit separatem Gesuch beim Gemeindepräsidium einholen.

Der Saal steht in erster Priorität den Binninger Bürgern, Vereinen und Gruppen zur Verfügung, d.h. deren Gesuche werden bei Vorliegen überschneidender Gesuche bevorzugt behandelt.

Eine Absage muss mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an den Bürgerrat erfolgen. Andernfalls werden Fr. 50.00 als Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.

## **2. Gebühren**

Für die Benützung des Saales ist eine Gebühr zu entrichten, welche vom Bürgerrat festgelegt wird. Die Höhe der Gebühr ist dem Veranstalter auf dem Bewilligungsformular bekanntzugeben.

Binninger Bürger, Vereine und Gruppen bezahlen eine reduzierte Gebühr.

Für die Benützung des Saales für gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen kann die Gebühr durch den Bürgerrat reduziert oder erlassen werden, sofern der Veranstalter Bürger von Binningen ist oder Domizil in Binningen hat. Der Veranstalter hat keinen Rechtsanspruch auf eine solche Gebührenreduktion oder einen Gebührenerlass; der diesbezügliche Entscheid obliegt allein dem Bürgerrat.

Die Bewilligung gilt auch als Rechnung. Die Benützungsg Gebühr muss mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung bezahlt werden.

### **3. Betriebsordnung**

#### **a) Aufsicht, Hauswart**

Die direkte Aufsicht obliegt dem Hauswart; dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgerrat.

#### **b) Übernahme, Einrichtung und Abgabe**

Die Schlüssel sind bei der vom Bürgerrat beauftragten Stelle abzuholen und zurückzugeben. Die näheren Angaben sind im Bewilligungsformular enthalten.

Das Herrichten des Saales ist Sache des Veranstalters und erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart.

Handtücher, Abfallsäcke, Servietten, Abwaschmittel und sonstige Reinigungsmittel (ausgenommen Mittel für Geschirrwaschmaschine) sind vom Veranstalter mitzubringen.

Die Reinigung (besenrein) der benützten Räume ist Sache des Veranstalters und erfolgt unverzüglich nach Beendigung des Anlasses. Die Tische und Stühle sind so zu stellen, wie der Saal übergeben wurde. Mobiliar muss sauber gereinigt zurückgegeben werden. Bei der Abgabe hat der Hauswart das Recht, die Nachreinigung von ungenügend sauberen Räumen und/oder Mobiliar zu verlangen.

Abfallsäcke, leere Flaschen, Harassen etc. sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung mitzunehmen.

Daten und Zeitpunkt für die Übernahme, Einrichtung und Abgabe sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.

#### **c) Küche**

Die Küche (Office) darf nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person (vom Benutzer bestimmt) benutzt werden, welche auch für die Übernahme/Abnahme verantwortlich zeichnet. Die Küche ist in sauberem, trockenem Zustand zurückzulassen. Der Hauswart hat das Recht, die Nachreinigung von ungenügend sauberer Küche und/oder Küchengeräten zu verlangen.

#### **d) Sorgfalt, Ruhe**

Die Benützung des Saales hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Die Ruhe der Nachbarn darf durch Lärm und andere Beeinträchtigungen nicht gestört werden. Aus Rücksicht auf die übrigen Mieter des Bürgerhauses kann Musik nur in beschränktem Mass gespielt werden; zulässig sind maximal Kleininformationen ohne elektronische Verstärker (Stereoanlagen sind in der Regel nicht erlaubt). Nach 24.00 Uhr ist das Musizieren zu unterlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällig vorgesehene Musik auf dem Bewilligungsformular anzugeben.

Sämtliche Fenster sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Türe zum Saal im UG soll während der Veranstaltung geschlossen sein.

e) **Schadenfälle und Haftung**

Die Veranstalter oder Benutzer haften für alle Schäden, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Veranstalter und Benutzer haften für die ihnen zur Verfügung gestellten Schlüssel. Im Verlustfall haben sie die Kosten für eine allfällig notwendige Anpassung der Schliessanlage zu tragen.

Allfällige Beschädigungen (an Gebäude, Mobiliar, Geschirr etc.) oder der Verlust von Schlüsseln sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Fehlendes Mobiliar/Geschirr wird in Rechnung gestellt.

4. **Benützungszeiten**

An folgenden Tagen bleibt der Saal geschlossen:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- 25. / 26. Dezember
- 31. Dezember (reserviert für Hausbewohner).

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgerrat.

Die Benützungszeiten werden festgelegt auf:

Montag bis Samstag	08.00 - 24.00 Uhr; Aufräumen bis max. 01.00 Uhr.
Sonntag	10.00 - 22.00 Uhr; Aufräumen bis max. 23.00 Uhr.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgerrat.

5. **Verkehrspolizeiliche Massnahmen**

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass Motorfahrzeuge, Mofas und Fahrräder an hierfür bestimmten Orten abgestellt werden. Die kostenpflichtige Einstellhalle (Einfahrt in der S-Kurve der Schlossgasse) kann dafür benützt werden.

Bei der Zufahrt zur Küche (hinter dem Haus) ist auf die bestehende Grünfläche Rücksicht zu nehmen.

Bei grösseren Veranstaltungen ist auf eigene Kosten der notwendige Ordnungsdienst zu organisieren.

**6. Ordnungsverletzungen**

Werden Ordnungsverletzungen festgestellt, kann der Bürgerrat die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

**7. Inkrafttreten**

Diese Benützungs- und Hausordnung tritt per 1. Februar 2010 in Kraft.

Binningen, 25. Januar 2010

BÜRGERGEMEINDE BINNINGEN

Die Präsidentin

Die Schreiberin

I. Achermann

St. Herren